LEUCO

MAGENTIFY WOOD PROCESSING

FREMDFIRMEN-ORDNUNG

Ledermann GmbH & Co. KG
Willi-Ledermann-Straße 1
72160 Horb am Neckar / Deutschland

T +49 (0)7451/930
F +49 (0)7451/93270

info@leuco.com
www.leuco.com

Stand 01/2025

FREMDFIRMEN-ORDNUNG

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1. Allgemeines ... 3

2. Abstimmung der Arbeiten/ Koordination ... 4

3. Bau-, Montage-, Instandsetzungsarbeiten ... 5

4. Feuergefährliche Tätigkeiten – Schweißen, Schneiden, Trennen, Auftauen, etc ... 6

5. Maschinen, Anlagen, Geräte, Werkzeuge ... 7

6. Elektrik ... 8

7. Umgang mit gefährlichen Stoffen ... 8

8. Entsorgung, Umwelt- und Gewässerschutz ... 9

9. Persönliche Schutzausrüstung ... 9

10. Verhalten bei Unfall, Umwelt- und Sachschäden ... 10

11. Informationsschutz ... 10

12. Zuständigkeiten im Werk und Notfallnummern ... 10

13. Zustimmung der Fremdfirmen-Ordnung ... 10

14. Gebote und Verbote ... 11

15. Lageplan Hauptgebäude mit Verwaltung, Produktion & Logistik ... 12

1. ALLGEMEINES

1.1 In unserem Unternehmen legen wir großen Wert auf Arbeitsschutz, Brandschutz, Umwelt- und Informationsschutz. Bitte informieren Sie sich deshalb, bevor Sie innerhalb einer Abteilung arbeiten, über die gültigen Vorschriften, die für die Durchführung Ihres Auftrages von Bedeutung sind.

1.2 Unser Unternehmen ist gemäß DGUV Vorschrift 1 § 5 (Vorschrift der Berufsgenossenschaften) verpflichtet, Sie schriftlich anzuhalten, die im § 2 Abs. 1 bezeichneten Vorschriften und Regeln zu beachten.
Danach haben Sie zur Verhütung von Arbeitsunfällen Vorkehrungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift und den für Sie sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere in Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese unberührt.

1.3 Sie sind verpflichtet, bei der Durchführung der Arbeiten die geltenden Umweltschutzbestimmungen einzuhalten, insbesondere das Bundesimmissions-schutzgesetz, das Wasserhaushaltsgesetz und das Abfallgesetz mit den zugehörigen Rechtsverordnungen. Ebenso sind Sie verpflichtet, die Gefahrgut- und Gefahrstoffvorschriften zu beachten.

1.4 Energiemanagement
Leuco // Ledermann GmbH & Co. KG verpflichtet sich seine Energieeffizienz kontinuierlich zu verbessern. Um das zu erreichen ist ein Energiemanagementsystem nach ISO 50001 vorhanden. Die Fremdfirma verpflichtet sich, durch sparsamen Umgang mit Energien, Ressourcen und energieeffizienten Geräten ihren Beitrag zur Effizienzverbesserung zu leisten. Verbesserungsvorschläge zur Verbesserung der Energieeffizienz können über den jeweiligen Ansprechpartner eingegeben werden.

1.5 Halten Sie sich nur dort auf, wo Sie aufgrund des mit uns geschlossenen Vertrages Ihren Arbeitsplatz haben. Das Betreten anderer Betriebsteile ist mit Ausnahme der sanitären Anlagen und der Kantine nicht gestattet.

1.6 Verbots-, Gebots- und Hinweisschilder in unseren Abteilungen sind zwingend zu beachten. Jegliches eigenmächtiges Anbringen, Verdecken, Unkenntlichmachung, Ändern oder Entfernen dieser Informationen ist nicht gestattet.

1.7 Die Einhaltung der Grundregeln von Sauberkeit und Ordnung wird erwartet. Der Arbeitsplatz ist nach Beendigung der Arbeiten, jedoch arbeitstäglich, sauber zu hinterlassen.

1.8 Mitarbeiter von Fremdfirmen, die infolge Alkoholgenusses oder anderer berauschender Mittel nicht mehr in der Lage sind, ihre Arbeit ohne Gefahr für sich und andere auszuführen, dürfen mit Arbeiten nicht beschäftigt werden.

1.9 Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Anweisungen, können die Mitarbeiter von Fremdfirmen vom Betriebsgelände verwiesen werden.

1.10 Die Durchführung von Arbeiten auf unserem Werksgelände ist so zu gestalten, dass weder Personen- noch Sach- oder Umweltschäden entstehen können. Insbesondere sind Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sowie Notfalleinrichtungen (z.B. Brandschutzeinrichtungen, Feuerlöscher, Kanalabdeckungen, Erste-Hilfe-Einrichtungen, etc.) ständig freizuhalten. Sie dürfen auch nicht vorübergehend mit Materialien, Fahrzeugen

oder anderen Gegenständen verstellt werden. Stolperstellen in diesen Bereichen sind unter allen Umständen zu vermeiden.

1.11 Innerhalb des Werksgeländes gilt die Straßenverkehrsordnung. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h. Die Teilnahme am innerbetrieblichen Verkehr erfordert ständige Aufmerksamkeit und gegenseitige Rücksichtnahme. Jeder hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet und, soweit vermeidbar, behindert oder belästigt wird.

Benutzung werkseigener Flurförderzeuge, Krane, etc. ohne ausdrückliche Genehmigung im Rahmen der Sicherheitsunterweisung ist untersagt. Ladung ist während der Fahrt, auch auf kurzen Strecken, nach der Straßenverkehrsordnung und den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften so zu sichern, dass sie nicht verrutschen oder herabfallen kann. Bei Bedarf sind entsprechende, zugelassene Hilfsmittel zu verwenden, z.B. Spanngurte.

1.12 Kennzeichnung
Die Zugehörigkeit der eingesetzten Mitarbeiter zur jeweiligen Fremdfirma muss deutlich erkennbar sein. Ebenso müssen Werkzeuge, Maschinen, Fahrzeuge und sonstige Geräte deutlich als Eigentum der Fremdfirmen gekennzeichnet sein.

2. ABSTIMMUNG DER ARBEITEN/ KOORDINATION

Definition Koordinator:
Als Koordinator wird folgende Person festgelegt, wenn kein spezieller Koordinator in einer Bestellung definiert ist, dann ist es in der Regel der Hausmeister bzw. der Instandhaltungsleiter oder dessen Vertretung. Für Transport-Dienstleistungen ist es eine Führungskraft der Logistik. Bei Inbetriebnahmen von Anlagen und Maschinen sowie Umbauten ist der jeweilige BANF-Anforderer der Fremdfirma der Koordinator. Er kann diese Aufgaben in beidseitigem Einvernehmen an einen anderen Koordinator delegieren.

2.1 Zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen stimmt der Ihnen von uns genannte Ansprechpartner und Koordinator die Arbeiten gemäß DGUV Vorschrift 1§ 6 aufeinander ab. Die von ihm angeordneten Arbeitsabläufe und Sicherheitsmaßnahmen sind durchzuführen und für die Dauer der Arbeit einzuhalten. Ebenso ist den Anweisungen des Koordinators unbedingt Folge zu leisten.

2.2 Der Koordinator ist von Ihnen über die Arbeitsaufnahme, Arbeitsunterbrechungen, Arbeiten außerhalb der Normalarbeitszeit (z. B. abends, samstags), gefährliche Arbeiten, Arbeitsplatzwechsel und Arbeitsende zu unterrichten.
Außerdem ist der Koordinator auf eventuell eintretende Störungen des Betriebsablaufs hinzuweisen.

2.3 Alleinarbeiten sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Wird infolge eines Not- oder Ausnahmefalles eine gefährliche Arbeit nur von einer Person durchgeführt, so haben Sie gemäß DGUV Vorschrift 1 § 36 Abs. 3 die Überwachung durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. kurzzeitige Kontrolle, Meldesystem, usw. sicherzustellen.

2.4 Treten bei Arbeiten besonders starke Lärmbelästigungen, Vibrationen oder Erschütterungen auf, muss

von Ihrer Seite rechtzeitig der Koordinator darauf aufmerksam gemacht werden, damit die dafür am besten geeignete Arbeitszeit bzw. andere zweckentsprechende Schutzmaßnahmen festgelegt werden können.

2.5 Nach Beendigung von Arbeiten an Gebäuden, Anlagen und Maschinen sind von Ihnen Endkontrollen durchzuführen. Hierbei ist besonders darauf zu achten, dass betroffene sicherheitstechnische Einrichtungen wieder ordnungsgemäß funktionieren. Beschädigungen von Betriebseinrichtungen sind dem Koordinator zu melden. Alle liegen gebliebene Teile, Abfallstücke von Material, Schrauben, Nieten, Bohlen oder Getränkeflaschen – müssen entfernt werden.

2.6 Arbeiten an Krananlagen und Arbeitsbühnen bzw. in deren Fahrbereich
Bei Arbeiten an Krananlagen bzw. Arbeitsbühnen und deren Fahrbereich/Arbeitsbereich ist die zuständige Fachabteilung über Art und Umfang der Arbeiten zu informieren. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, nachdem in Abstimmung mit der zuständigen Fachabteilung der Arbeitsbereich gesichert ist (z.B. Abschließen des Hauptschalters, mechanische Endanschläge).

2.7 Arbeiten im Aufzugsschacht oder am Aufzug
Bei Arbeiten im Fahrbereich von Aufzügen oder an der Aufzugsanlage ist die zuständige Fachabteilung über Art und Umfang der Arbeiten zu informieren und über die voraussichtliche Ausfallzeit. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, nachdem in Abstimmung mit der zuständigen Fachabteilung der Arbeitsbereich gesichert ist (z.B. Abschließen des Hauptschalters)

3. BAU-, MONTAGE-, INSTANDSETZUNGSARBEITEN

3.1 Es dürfen nur ordnungsgemäße Leitern verwendet werden, die den Anforderungen der BGI_694 bzw. DGUV Information 208-016 + 208-017 entsprechen. Die Gerüste müssen nach DIN 4420 ausgeführt werden. Achten Sie darauf, dass nur einwandfreies Gerüstmaterial verwendet wird und die Gerüstanlage mit einem Seitenschutz bestehend aus Geländerholm, Zwischenholm und Bordbrett, versehen wird. Der Gerüst-Freigabeschein des Gerüstbauers muss gut sichtbar am Gerüst angebracht sein.
Fahrbare Gerüste dürfen nicht verfahren werden, wenn sich Personen auf Ihnen befinden. Tätigkeiten auf Gerüsten sind zu vermeiden, während darunter gearbeitet wird. In solchen Fällen ist mit dem Koordinator abzusprechen, in welchem Umfang die Arbeiten weitergeführt werden können. Ausnahmen bilden vollkommen geschlossene Gerüstflächen. Gerüste und Leitern müssen deutlich lesbar den Namen des Eigentümers tragen.

3.2 Hochgelegene Arbeitsplätze erfordern besondere Vorkehrungen. Das Arbeitsumfeld ist so zu sichern, dass weder eine Gefährdung durch herabfallende Gegenstände, noch die Gefahr des Absturzes von Personen besteht.

3.3 Dächer dürfen erst begangen werden, wenn über den Koordinator eine gefahrlose Begehung ausgesprochen wurde.

3.4 Vor Beginn der Erdarbeiten (Ausschachtungen, Gruben, Kanäle, etc.) sowie bei Bohr- und Spitzarbeiten an Gebäuden muss sich die ausführende Firma über den Koordinator bei den zuständigen Fachabteilungen über

die Lage der stromführenden Kabel, Wasser-, Gas- und Telekomunikationsleitungen etc. informieren. Den von diesen Fachabteilungen gegebenen Anweisungen ist Folge zu leisten.

3.5 Baustellen, Ausschachtungen, Gruben, Kanäle, Boden- sowie Wandöffnungen und Arbeiten in bestimmten Höhen sind während der gesamten Bauzeit ausreichend abzusichern. Dazu benötigtes Absperrmaterial und zutreffende Schilder sind von der ausführenden Firma zu stellen und zu benutzen.

3.6 Bei Arbeiten an versorgungstechnischen Anlagen, bei denen Stör- oder Alarmmeldungen auf die Sicherheitszentrale geschaltet sind, sind diese Arbeiten vorher bei der Sicherheitszentrale anzumelden bzw. nach Beendigung der Arbeiten sofort abzumelden.

3.7 Materiallager und Materialstapel sind so anzulegen, dass sie Sicherheit und Arbeitsablauf in unseren Abteilungen nicht gefährden.

3.8 Bei stauberzeugende Arbeiten ist für geeignete und wirksame Absaugung an der Entstehungsstelle zu sorgen. Staubentstehungszonen sind so einzuhausen, dass kein Staub in benachbarte Bereiche dringen kann. Das Austragen von Schmutz und Staub in benachbarte Bereiche der Produktion, Maschinen, Lager und Waren ist unbedingt zu vermeiden.

3.9 Baustellen-, Arbeits- und Lagerbereiche beauftragter Firmen müssen mit einem Hinweisschild auf die verantwortliche Firma einschließlich Telefonnummer gekennzeichnet sein.

4. FEUERGEFÄHRLICHE TÄTIGKEITEN – SCHWEISSEN, SCHNEIDEN, TRENNEN, AUFTAUEN, ETC.

4.1 Bei Schweiß- und Lötarbeiten und Arbeiten an oder in der Nähe von explosionsgeschützten Anlagen muss ebenso wie bei Arbeiten mit Schleif- und Trennmaschinen die Genehmigung des Koordinators eingeholt werden. Der Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeit ist einen Tag bzw. spätestens eine Stunde vor Beginn der Arbeiten bei dem Koordinator zu beantragen. Gleichzeitig sind entsprechende Arbeiten nach Beendigung bzw. bei Arbeitsplatzwechsel dort abzumelden.

4.2 Es darf nur nach Vorliegen des durch den Koordinator (oder qualifizierten Instandhalter) unterzeichneten Heißarbeitsscheines mit diesen Arbeiten begonnen werden. Der Heißarbeitsschein muss arbeitstäglich ausgestellt werden.

4.3 Unser Werk ist mit Brandmeldetechnik ausgestattet. Zur ungewollten Auslösung der Brandmeldeanlage und damit zur automatischen Alarmierung der Feuerwehr können folgende Tätigkeiten führen:
- alle wärmeerzeugenden Arbeiten
- Arbeiten mit Heißluftgebläse (z. B. Schrumpfen von Schläuchen, Föhnen, Kunststoffschweißen etc.)
- Klebearbeiten mit Lösungsmittelkleber (z. B. Bodenlegearbeiten, Reinigen mit Lösungsmitteln),
- jegliche Arbeiten, die zur Rauchentwicklung führen (z. B. Löten)
- Arbeiten, bei denen sich Staub entwickeln kann

- Arbeiten, bei denen sich Wasserdampf bildet
- Rauchen und Umgang mit offenem Feuer.

Prüfen Sie bitte vor Beginn Ihrer Arbeit, ob Branddetektoren (Rauchmelder, Rauchansaugsysteme) oder Gaswarnanlagen an der Arbeitsstelle oder in der nächsten Umgebung installiert sind. Ist dies der Fall, informieren Sie den Koordinator. Schäden und Einsätze der Feuerwehr, die durch Nichtbeachten der sicherheitstechnischen Anweisungen entstehen, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

4.4 Schweißarbeiten dürfen nur von entsprechend ausgebildetem Personal ausgeführt werden (DGUV-Regel 100- 500, Kap. 2.26).

4.5 Transportable Gasschweißgeräte müssen mit einer vorschriftsmäßigen Rückschlagsicherung ausgerüstet sein (s. DGUV-Regel 100- 500).

4.6 Gasflaschen sind gegen Hitzeeinwirkung, mechanische Einwirkungen, Umfallen und Wegrollen zu schützen. Flaschenventile von Acetylen-Gasflaschen (ohne roten Ring am Flaschenhals) müssen vor einer Gasentnahme mindestens 40 cm höher als der Flaschenfuß gelagert werden.

4.7 Nach Beendigung von brandbegünstigenden Arbeiten ist von Ihnen eine Endkontrolle auf Glutnester durchzuführen. Danach ist die im Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten unter Punkt-4 aufgeführte Überwachung durchzuführen, bevor nach weiterer Überprüfung dieser Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten beim Koordinator abzugeben ist. Der Koordinator liefert den unterzeichneten Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten anschließend im Einkauf/Gebäudemanagement ab.

5. MASCHINEN, ANLAGEN, GERÄTE, WERKZEUGE

5.1 Ihre bei uns eingesetzten Arbeitsmittel, insbesondere Krane, Schweißgeräte, elektrische Handgeräte, etc. müssen den gültigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechend beschaffen und betrieben werden. Elektrisch betriebene Geräte müssen nach DGUV Vorschrift 3 (BGV A3) geprüft sein.

5.2 Maschinen, Werkzeuge, Fahrzeuge und sonstige Geräte müssen deutlich als Eigentum der Fremdfirma gekennzeichnet sein. Unser Betrieb übernimmt keinerlei Haftung für Schäden oder den Verlust und daraus resultierenden Folgeschäden, von eingebrachtem Eigentum, gleichwohl aus welcher Ursache.

5.3 Die Benutzung von eigenen Einrichtungen (Maschinen, Betriebsmittel, usw.) ist nur mit Genehmigung des Koordinators zulässig.

5.4 Vorhandene Schutzvorrichtungen und Sicherheitseinrichtungen sind zu verwenden. Diese dürfen nicht umgangen oder unwirksam gemacht werden.

5.5 Azetylen- und Sauerstoffflaschen sind gegen Umfallen zu sichern. Bei Gasentnahme aus liegenden Acetylenflaschen muss das Flaschenventil mindestens 40cm hoher als der Flaschenfuß gelagert werden. Transportable Schweißgeräte müssen mit einem geeigneten Feuerlöscher und einer vorschriftsmäßigen Rückschlagsicherung versehen sein.

5.6 Bei Elektro-Schweißgeräten ist auf eine ausreichende Isolierung der Primar- und Sekundärseite zu achten. Das Massekabel ist an die Arbeitsstelle heranzuführen, damit vagabundierende Schweißströme, die das Erdungssystem unserer Maschinen und Anlagen zerstören, vermieden werden.

6. ELEKTRIK

6.1 Sind Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss in jedem Fall über den Koordinator die zuständige Fachabteilung eingeschaltet werden, die über die entsprechenden Maßnahmen entscheidet.
Die Abschaltung des elektrischen Stroms muss frühzeitig beantragt werden, so dass eine entsprechende Absprache mit den betroffenen Arbeitsbereichen getroffen werden kann.
Die Stromabschaltung und –Einschaltung bzw. Montage und Demontage des Schutzes darf nur von dem Beauftragten der Elektroabteilung vorgenommen werden. Eigenmächtige Handlungen sind an allen elektrischen Einrichtungen verboten.

6.2 Bei der Verwendung von Elektrowerkzeugen in Behältern, Kesseln und anderen engen Räumen (aus leitfähigem Material) muss eine Schutztrennung oder Schutzkleinspannung angewendet werden.

6.3 Elektrische Anschlüsse an unser Werksnetz dürfen nur von der zuständigen Abteilung Elektrotechnik durchgeführt werden. Achten Sie darauf, dass die von Ihnen verwendeten elektrischen Baustellenverteiler den VDE-Bestimmungen entsprechen und in vorschriftsmäßigem Zustand sind.
Die von Ihnen verwendeten elektrischen Baustellen-Verteiler müssen nach VDE 0612 (Baustromverteiler) gebaut und in vorschriftsmäßigem Zustand sein. Die Baustromverteiler sind täglich zu prüfen (Sicht- und FI-Prüfung). Die Prüfung ist zu dokumentieren.

7. UMGANG MIT GEFÄHRLICHEN STOFFEN

7.1 Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Gefahrstoffverordnung und die entsprechenden Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) einzuhalten. Der Einsatz von Gefahrstoffen ist dem Auftraggeber rechtzeitig vor Aufnahme der Arbeiten anzumelden. Vor der Arbeitsaufnahme sind dem Koordinator die Sicherheitsdatenblätter der zur Anwendung kommenden Gefahrstoffe (nach 91/155/EWG-Richtlinien, Bekanntmachung 220) zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Betriebsanweisungen sind von Ihnen zu erstellen und am Arbeitsplatz vorzuhalten. Auf Gefahrstoffe, die bei der Erbringung der Leistung entstehen können, ist schriftlich hinzuweisen. Die Verwendung von krebserzeugenden Stoffen ist nicht zugelassen.

7.2 Gefährliche Arbeitsstoffe dürfen nur in solchen Mengen an Arbeitsstätten vorhanden sein, wie sie für den Fortgang der Arbeiten unbedingt erforderlich sind.

7.3 Rauchen, Feuer und offenes Licht sind beim Umgang mit entzündlichen Arbeitsstoffen verboten. Zündquellen jeglicher Art sind fernzuhalten. Ggf. sind auch Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung zu treffen. Insbesondere explosionsfähige Gas-Luft- Gemische (z. B. beim Kleben eines Teppichbodens) sind

gefahrlos abzuführen. Entsprechende Absaugvorrichtungen sind von Ihnen zu stellen und zu betreiben.

7.4 Gefahrstoffe (z.B. Farb- oder Lackreste, Lösemittel, Öl) dürfen auf keinen Fall in die Kanalisation gelangen, sondern sind den gesetzlichen Forderungen entsprechend einer Verwertung oder Entsorgung zuzuführen.

7.5 Asbestarbeiten
Bei Arbeiten an bzw. mit asbesthaltigen Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften zur Vermeidung von Asbestfeinstaub zu beachten, z.B. GefStoff V, TRGS 519.
Die Verwendung asbesthaltiger Stoffe ist grundsätzlich verboten. Sollte in einzelnen Fällen eine Substitution asbesthaltiger durch asbestfreie Stoffe nicht möglich sein, so ist dies gegenüber der zuständigen Koordinator zu begründen und eine Sondergenehmigung einzuholen.

8. ENTSORGUNG, UMWELT- UND GEWÄSSERSCHUTZ

8.1 Alle liegengebliebenen Teile – Abfallstücke von Material, Schrauben, Nieten, Bohlen, Getränkeflaschen, etc. – sind fachgerecht zu entsorgen.

8.2 Stehen Ihnen für die Abfallentsorgung Container zur Verfügung, so ist eine von Ihnen zu benennende Ansprechperson für die sortenreine Befüllung verantwortlich. Bei Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Abfalltrennung sind Sie unserer Firma zum Ersatz der Mehrkosten verpflichtet, die durch erforderliche Nachsortierung entstehen.

8.3 Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auszuschließen, dass diese ins Abwasser, in die Kanalisation, ins Erdreich oder ins Grund- und Oberflächenwasser gelangen. Arbeiten im Sinne des WHG§ 19 (Wasserhaushaltsgesetz), wie z. B. Überwachung/ Kontrolle von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Instandhaltungs-, Instandsetzungs-, Aufstellungs- und Reinigungsarbeiten, dürfen von Ihnen nur durchgeführt werden, wenn Ihre Firma als Fachbetrieb nach WHG § 19 l zugelassen ist.

8.4 Gefahrstoffe, Restgebinde und gefährliche Abfälle sind vom Auftragnehmer selbst und in eigener Verantwortung, jedoch nicht auf unserem Werksgelände, zu entsorgen.

9. PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

9.1 Nach DGUV Vorschrift 1 § 4 haben Sie bei gefährlichen Arbeiten Ihren Mitarbeitern die notwendige persönliche Schutzausrüstung (z. B. Schutzbrillen, -schuhe, -helme, Auffanggurte) zu stellen.

9.2 Sie und ggf. Ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, die Gebotsschilder zu beachten und die notwendige persönliche Schutzausrüstung zu tragen.

10. VERHALTEN BEI UNFALL, UMWELT- UND SACHSCHÄDEN

10.1 Sollten Sie oder einer Ihrer Mitarbeiter einen Unfall erleiden, stehen Ihnen unsere Ersthelfer zur Verfügung.

10.2 Unterrichten Sie im Notfall sofort die zuständigen Ansprechpartner unter der internen Notrufnummer und die Arbeitssicherheit. Die für Ihren Betrieb geltenden Bestimmungen über die Meldung von Unfällen bleiben davon unberührt. An der Unfallstelle darf nichts verändert werden, wenn dies die Personenrettung erlaubt.

10.3 Bei Sachschäden, Havarien oder unbeabsichtigter Freisetzung von Gefahrstoffen sind die zuständigen Ansprechpartner unverzüglich zu unterrichten.

11. INFORMATIONSSCHUTZ

Durch Ihre Tätigkeit in unserem Hause besteht für Sie und Ihr Personal die Möglichkeit, Einblick in Angelegenheiten zu bekommen, die besonderer Vertraulichkeit unterliegen. Es ist deshalb Ihnen und Ihren Mitarbeitern strengstens untersagt, Einblicke in EDV-Systeme, Schränke, Behälter, in Schriftstücke, Akten, Bücher, Karteien, Listen sowie Zeichnungen und Pläne zu nehmen.
Sollten Sie oder Ihr Personal trotzdem Kenntnisse über firmeninterne Angelegenheiten oder personenbezogene Daten erhalten, sind diese Informationen vertraulich zu behandeln.
Werden die vorgenannten Verpflichtungen verletzt, sind Sie unserer Firma und den Betroffenen zum Schadenersatz verpflichtet.
Auf dem gesamten Betriebsgelände gilt ein Fotografier- und Filmverbot. Ausnahmen sind mit dem Koordinator abzustimmen.

12. ZUSTÄNDIGKEITEN IM WERK UND NOTFALLNUMMERN

Die gültigen Notfall-Telefonnummern entnehmen sie bitte vor Ort an den internen Informationstafeln oder dem Sicherheitsinformationsflyer, den sie am Empfang einsehen und erhalten können.

13. Mit der Auftragsbestätigung oder/und dem Beginn der Arbeiten stimmen Sie ausdrücklich der Fremdfirmen-Ordnung zu.

14. GEBOTE UND VERBOTE BEI LEUCO

In unseren Werken gibt es unter anderem folgende Schilder:

Evakuierung
Beim Ertönen des Alarmsignals: Verlassen Sie sofort das Gebäude Nutzen Sie die Fluchtwege (keine Aufzüge!) Begeben Sie sich direkt zur Sammelstelle, siehe Lageplan

Tempolimit
Auf dem ganzen Firmengelände (inklusive Parkplätze) gilt eine maximal zulässige Fahrgeschwindigkeit von 10 km/h. Es gilt die StVO.

Erste Hilfe
Sollten Sie verletzt sein oder medizinische Hilfe vor Ort
benötigen, dann fragen Sie nach einem Ersthelfer. Bei einem Notfall wählen Sie den Notruf: 112

Elektromagnetisches Feld
Personen mit Herzschrittmacher dürfen sich nur außerhalb einer 3-Meter-Zone um diese Maschine aufhalten.

Brandmeldung
Bei Brand-Notruf: 112

Kein offenes Licht und Feuer
Gilt im Lagerbereich mit brennbaren Stoffen.

Rauchverbot
Es gilt ein Rauchverbot für die gesamten Gebäude, rauchen ist nur im Außenbereich in den gekennzeichneten Raucherbereichen (z.B. Raucherkabinen) erlaubt. Zigaretten gehören in die vorgesehenen Behältnisse und nicht auf den Boden.

Fotografieverbot
Auf dem gesamten Betriebsgelände ist das Fotografieren untersagt.

Markierte Wege
Auf den gekennzeichneten Wegen bleiben.

Gesprächsaufnahmen
Es ist nicht gestattet, mit dem Mobiltelefon oder sonstigen Aufnahmegeräten Aufnahmen von Gesprächen zu machen.

Keine Maschinen, Produkte oder Teile anfassen!

Gabelstapler
Achten Sie darauf, dass Gabelstapler überall im Fertigungs- und Außenbereich eingesetzt werden.

Sicherheitsbrillen

Gehörschutz

Sicherheitsschuhe

Warnweste

Handlauf benutzen

In allen mit diesen Symbolen gekennzeichneten Bereichen ist die entsprechende persönliche Schutzausrüstung zu tragen.

15. HAUPTGEBÄUDE MIT VERWALTUNG, PRODUKTION & LOGISTIK

➔ Aktuelle Lagepläne hängen im Eingangsbereich zur Einsicht aus.

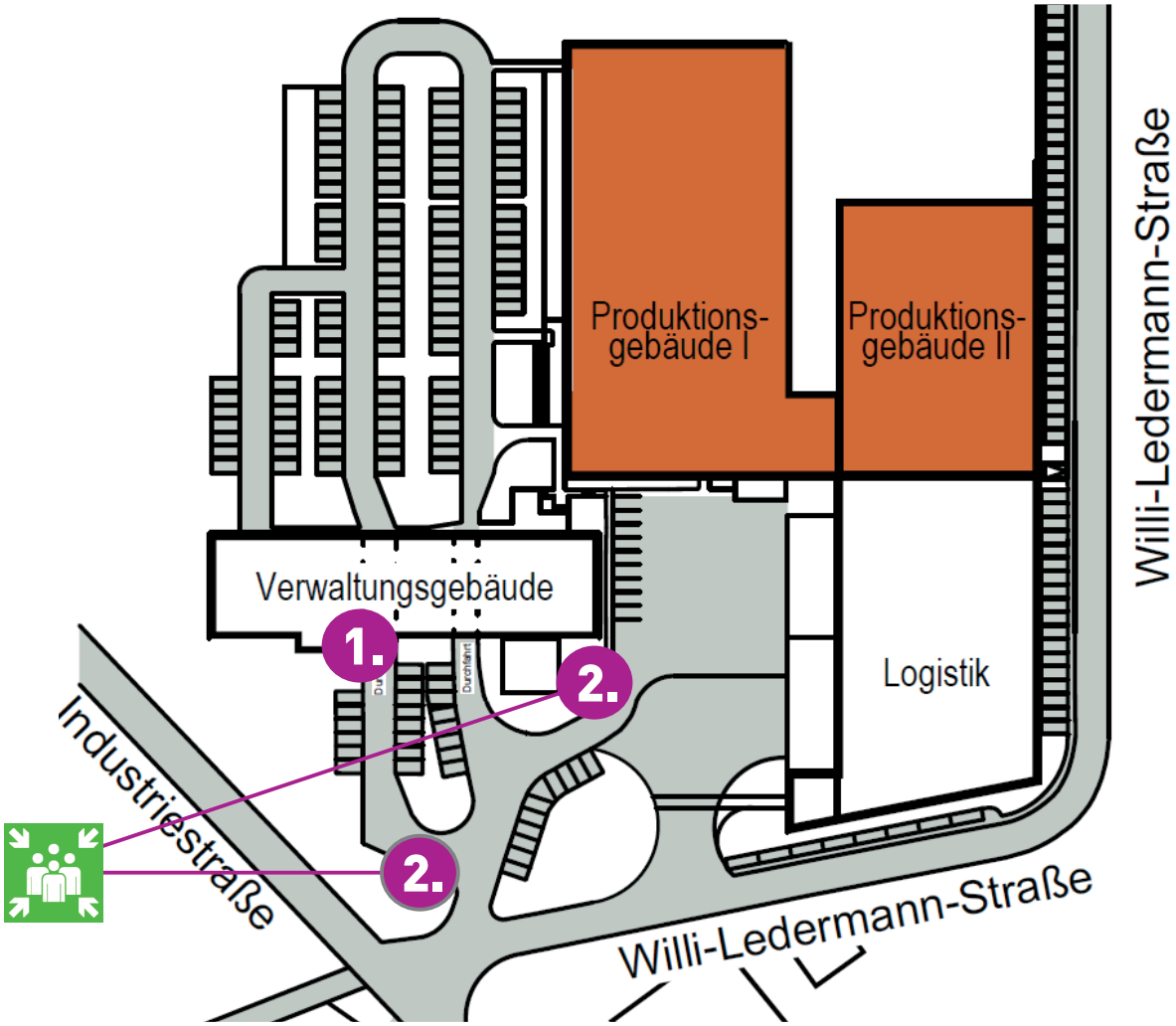

1. Empfang/ Information

2. Evakuierung - Sammelplatz

LEUCO

MAGENTIFY WOOD PROCESSING

Ledermann GmbH & Co. KG
Willi-Ledermann-Straße 1
72160 Horb am Neckar / Deutschland

T +49 (0) 74 51/93 0
F +49 (0) 74 51/93 270

info@leuco.com
www.leuco.com